

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Oder-Welse ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Oder-Welse oder des Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind

alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes Oder-Welse unterschrieben sein.

- (4) Der Amtsausschuss kann mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Tagesordnungspunkten beschließen, dass eine Einwohnerversammlung stattfindet.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Amtes die alle Einwohner des Amtes gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn - kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses ein gesonderter Tagesordnungspunkt für die Kinder und Jugendlichen vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.
- (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse wohnhaft sind.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 06.12.2019

- Siegel -

Detlef Krause
Amtsdirektor-